

L e s e f a s s u n g

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 20 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 08.09.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.1998 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 27.11.2001,
2. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005,
3. die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.05.2007,
4. die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 14.12.2010.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7a Stundung
- § 8 Vorauszahlungen
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs

IV. Abschnitt Schmutzwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 13 Gebührensatz
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 19 Datenverarbeitung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rausdorf betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 29.04.1997 als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Rausdorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutzwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluß im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlußkanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht, Pumpstation und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Rausdorf erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für jedes weitere Vollgeschoß werden zusätzlich jeweils 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfaßt wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchst. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, zusätzlich die Fläche bis zu einer Linie entlang dem Ende der übergreifenden Nutzung,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,20. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die dann festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
 - c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoß angesetzt,
 - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchst. a) - d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,22 Euro für jeden Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bzw. mit dem Anschluß gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 7 a Stundung

- (1) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so wird der Schmutzwasserbeitrag ganz oder teilweise so lange gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt wird. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Es sind bei einer gewährten Stundung im Abstand von 5 Jahren die Stundungsvoraussetzungen nach Satz 1 und 2 zu überprüfen.

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag kann auf Antrag für bebaute Grundstücke, auf denen ausschließlich der Beitragspflichtige oder seine Angehörigen allein oder in Haushaltsgemeinschaft mit weiteren Personen wohnen, hinsichtlich der Grundstücksteile, die nicht mit angeschlossenen Gebäuden bebaut sind und deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, ganz oder teilweise gestundet werden. Im Stundungsbescheid bezeichnet die Gemeinde die Grundstücksfläche auf die sich die Stundung bezieht. Es ist bei einer gewährten Stundung im Abstand von 5 Jahren die Stundungsvoraussetzung nach Satz 1 zu überprüfen.
- (3) Bei Gewährung einer Stundung in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Forderung bis zum 31.12.2009 mit 3 % jährlich verzinst. Danach gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Die Zinsen sind jährlich zu entrichten.
- (4) Eine Stundung in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der gestundete Betrag durch eine brieflose Grundschuld (Sicherheitshypothek) zuzüglich jährlicher Zinsen von 3 % zugunsten der Gemeinde Rausdorf im Grundbuch des Beitragspflichtigen abgesichert wird.
- (5) Landwirtschaft im Sinne dieser Satzung ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf dem zum landwirtschaftlichen gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau und die berufsmäßige Imkerei (§ 201 Baugesetzbuch).

§ 8

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

§ 10 **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde Rausdorf auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Rausdorf die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. § 6 und § 9 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11 **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten bzw. der Größe der gewerblich genutzten Fläche bemessen.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermeßeinrichtung.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde Rausdorf unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Absatz 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Rausdorf für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Rausdorf auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 5 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen.

Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde Rausdorf kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt 6,00 Euro monatlich je Wohneinheit. Bei gewerblich genutzten Räumen gelten je angefangene 200 m² Nutzfläche als eine Wohneinheit.
- (2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 5,79 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Rausdorf entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Absatz 4, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch der ersten drei Monate entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Rausdorf auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde Rausdorf den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Rausdorf jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Rausdorf sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermeßvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Rausdorf schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde Rausdorf dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Die Erhebung aller personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung gemäß § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Stellen ist zulässig:
 - Grundbuchamt
 - Katasteramt
 - Bauamt der Gemeindeverwaltung Tritttau (Grundstücksverzeichnis, Grundstücksakten, Durchschriften der erteilten Baugenehmigungen, Akten über die Ausübung bzw. Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Bauleitpläne)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Meldeamt der Gemeindeverwaltung Tritttau (Meldedatei)
 - Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Tritttau (Gewerbedatei)
 - Steuerabteilung der Gemeindeverwaltung Tritttau (Verzeichnis über den Frischwasserverbrauch anhand der Wasseruhren bzw. der Zweitwasseruhren)
 - Zahlungspflichtiger bzw. Vermieter des Zahlungspflichtigen
- (2) Die Gemeinde darf sich die im Absatz 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (3) Die Abgabenschuldner sind umgehend über die im Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bei Dritten durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Absatz 4 Satz 2 LDSG).
- (4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte.
- (5) Die Gemeinde Rausdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12 Absatz 6 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung vom 29.04.1997 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 27.11.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 21.12.2005 tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.05.2007 tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rausdorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rausdorf, den 04. Mai 1999

(Otto Kertelhein)
Bürgermeister